

# MUSTER

Ausnahmegenehmigung-Nr. XX-XXXX

zur Bewilligung von Parkerleichterungen

- für Schwerbehinderte mit außergewöhnlicher Gehbehinderung \*)  
 Blind \*)

<b>I. Herrn Mustermann</b>	
wohnhaft	
und dem jeweils befördernden Fahrzeugführer der vorgenannten Person wird auf Grund des § 46 StVO die Genehmigung erteilt, mit einem Kraftfahrzeug	
a)	an Stellen, an denen das eingeschränkte Haltverbot angeordnet ist (Zeichen 286 StVO), bis zu drei Stunden zu parken. Antragstellern kann für bestimmte Haltverbotsstrecken eine längere Parkzeit genehmigt werden. Die Ankunftszeit muß sich aus der Einstellung auf einer Parkscheibe (§ 13 Abs. 2 Nr. 2, Bild 291 StVO) ergeben.
b)	Im Bereich eines Zonenhaltverbotes (Zeichen 290 StVO) die zugelassene Parkdauer zu überschreiten.
c)	An Stellen, die durch Zeichen 314 und 315 StVO gekennzeichnet sind und für die durch ein Zusatzschild eine Begrenzung der Parkzeit angeordnet ist, über die zugelassene Zeit hinaus zu parken,
d)	In Fußgängerbereichen, in denen das Be- und Entladen für bestimmte Zeiten freigegeben ist, während der Ladezeiten zu parken
e)	An Parkuhren und bei Parkscheinautomaten zu parken, ohne Gebühr und zeitliche Begrenzung.
f)	Auf Parkplätzen für Anwohner bis zu drei Stunden zu parken,
g)	In durch Zeichen 245 StVO gekennzeichnete Bus- und Sonderfahrstreifen in Berlin während der durch Zusatzschild zum Zeichen 245 StVO ausgewiesenen Ladezeit bis zu drei Stunden zu parken. Die Ankunftszeit muß sich aus der Einstellung einer Parkscheibe (§ 13 Abs. 2 Nr. 2, Bild 291 StVO) ergeben,
h)	In Bereichen, in denen das Haltverbot (Zeichen 283 StVO) mit Zusatzzeichen: "Be- und Entladen, Ein- und Aussteigen frei" angeordnet ist, bis zu drei Stunden zu parken. Die Ankunftszeit muß sich aus der Einstellung einer Parkscheibe (§ 13 Abs. 2 Nr. 2, Bild 291 StVO) ergeben,
i)	In durch Zeichen 325 StVO ausgewiesenen verkehrsberuhigten Bereichen außerhalb der markierten Parkstände – soweit der übrige Verkehr, insbesondere der fließende Verkehr, nicht unverhältnismäßig beeinträchtigt wird – zu parken, sofern in zumutbarer Entfernung keine andere Parkmöglichkeit besteht.
Die vorgenannten Parkerleichterungen dürfen nur mit Personenkraftwagen und Krafträdern in Anspruch genommen werden. Die höchstzulässige Parkzeit beträgt 24 Stunden.	
<b>II. Die Parkerleichterungen gelten im ganzen Bundesgebiet.</b>	
1.	Von der Genehmigung darf nur unter Beachtung der Grundregeln des Straßenverkehrs (§ 1 StVO) Gebrauch gemacht werden.
2.	Die Genehmigung berechtigt nicht zum Halten oder Parken an sonstigen Stellen, an denen dies nach § 12 StVO unzulässig ist. Dies gilt insbesondere innerhalb der durch Zeichen 283 (Haltverbot) gekennzeichneten Verbotsstrecken, außer dem unter h) genannten Bereich.
3.	Weisungen von Polizeibeamten, die dieser Ausnahmegenehmigung entgegenstehen, ist Folge zu leisten.
4.	Der Parkberechtigte ist verpflichtet, bei Inanspruchnahme der Parkerleichterung diesen Genehmigungsbescheid mitzuführen und zuständigen Personen auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen.
5.	Während des Parkens ist der als Anlage beigefügte Parkausweis an der Innenseite der Windschutzscheibe gut lesbar anzubringen.
6.	<b>Der Parkberechtigte ist verpflichtet, jede Änderung seiner Anschrift und der für die Erteilung der Genehmigung maßgebenden Umstände unverzüglich der Genehmigungsbehörde mitzuteilen.</b>
7.	Die Genehmigung wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt. Sie wird widerrufen, wenn der Parkberechtigte die Sicherheit des Straßenverkehrs gefährdet, wenn der Grund für die Genehmigung entfällt oder die Genehmigung missbraucht worden ist. Missbrauch kann außerdem nach § 49 StVO verfolgt werden.
Besondere Bedingungen und Auflagen: <b>Die Ausnahmen dieser Genehmigung dürfen nur im Beisein des Behinder-ten in Anspruch genommen werden.</b>	
Die Ausnahmegenehmigung ist gültig bis:	
Neu erteilt bis:	

\*) zutreffendes bitte ankreuzen

# MUSTER

Zeichen 283



Haltverbot

Zeichen 286



Haltverbot

Zeichen 290



Zonenhaltverbot für einen Stadtbezirk

Zeichen 314



Parkplatz

Zeichen 315



Parken auf Gehwegen

Bild 291



Parkscheibe

Zeichen 245



Linienomnibusse